

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1.31 für das Gebiet „ehem. Kinderspielplatz In de Brinke“

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 für den o.a. Bebauungsplan den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Bebauungsplan und seine Begründung sind im Sinne der o.g. Beschlüsse zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich, da die Änderungen und Ergänzungen die Belange Dritter nicht negativ berühren bzw. lediglich redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen von textlichen Festsetzungen vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Planes bleibt unverändert und wie im Übersichtsplan vom 12.11.2012 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 06.02.2014 – veröffentlicht am 07.02.2014 – über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet in Flur 5, Gemarkung Velsen das Flurstück 296.

Die Begründung zum Bebauungsplan hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1.31 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Ehem. Spielplatz In de Brinke“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 08.07.2013, geändert am 04.09.2014, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1.30 im Plangebiet Nr. 1.31 aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Nutzung anzupassen.“

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan 1.31 für das Gebiet „ehem. Kinderspielplatz In de Brinke“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.
Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt unter <http://www.o-sp.de/warendorf/start.php> → *rechtskräftige Bebauungspläne* einzusehen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1.31 für das Gebiet „ehem. Kinderspielplatz In de Brinke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung in Kraft.

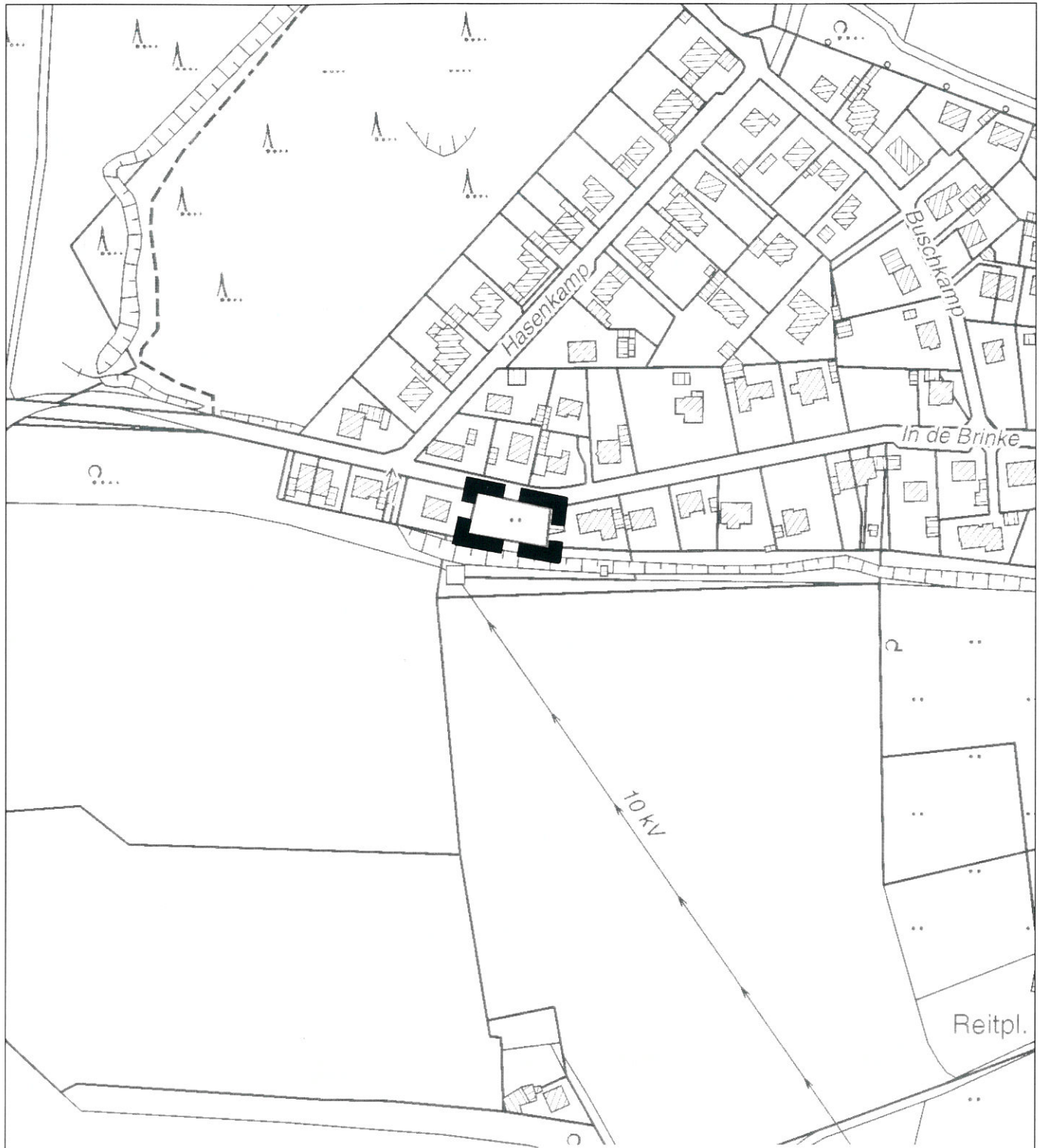
III. Bekanntmachungen

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 15.09.2014

gez.
Jochen Walter
Bürgermeister

Anlage:
- Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 1.31

für das Gebiet

„Ehemaliger Kinderspielplatz
In de Brinke“

M. 1/2500

Warendorf, 12.11.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Sachgebietsleiter